

Satzung
der Großen Kreisstadt Weißwasser
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
- Zweitwohnungssteuersatzung -

§ 1
Steuergegenstand

Die Große Kreisstadt Weißwasser erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die ein Einwohner/eine Einwohnerin neben einer Hauptwohnung gemäß § 12 Abs. 3 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der jeweils geltenden Fassung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf der Familienmitglieder in der Großen Kreisstadt Weißwasser innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (2) Wohnung i.S. dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird (§ 11 SächsMG) und die von jemanden bewohnt wird, der nach dem SächsMG dort mit Nebenwohnung gemeldet ist oder hätte gemeldet sein müssen.
- (3) Nutzen mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des SächsMG dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen anzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.
- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
 - c) Wohnungen von Auszubildenden, die in der Stadt Weißwasser ihre Berufsausbildung absolvieren,
 - d) Wohnungen, die sich in Kleingartenanlagen befinden, die durch von der zuständigen Landesbehörde als gemeinnützig im Sinne des § 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils geltenden

Fassung anerkannte Kleingartenorganisationen verwaltet werden

- e) Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in Weißwasser innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb Weißwassers befindet,
- f) Wohnungen, die Minderjährige aus Gründen der Ausbildung oder aus beruflichen Gründen im Stadtgebiet innehaben, wenn sich die Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 3
Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine oder mehrere Zweitwohnungen entsprechend § 2 innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigen Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4
Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete (Bemessungsgrundlage) ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Für eigengenutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnungen gilt als jährliche Nettokaltmiete die übliche Miete. Diese übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 5
Steuersatz

Die Steuer beträgt 8 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 6**Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerschuld besteht.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahmeeeiner Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7**Festsetzung der Steuer**

- (1) Die Große Kreisstadt Weißwasser setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

§ 8**Anzeigespflicht**

- (1) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Großen Kreisstadt Weißwasser innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (2) Wer im Stadtgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Großen Kreisstadt Weißwasser innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem SächsMG gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (4) Änderungen der Nettokaltmiete im laufenden Jahr sind der Großen Kreisstadt Weißwasser innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie werden bei der Steuerveranlagung vom folgenden 1. des Kalendermonats an berücksichtigt, in dem die Anzeige eingegangen ist.

§ 9**Mitteilungspflicht**

- (1) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Großen Kreisstadt Weißwasser bis zum 15. Januar eines jeden Jahres, oder wenn die Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tag des darauffolgenden Monats alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift bei der Großen Kreisstadt Weißwasser mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere:
 - a) die Höhe der Nettokaltmiete für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,
 - b) die Mitteilung, ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt,

zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,

- c) Angaben der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung.
- (2) Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
- (3) Die Angaben sind auf Anforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete betreffen, nachzuweisen.

§ 10**Datenübermittlung von der Meldebehörde**

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer zuständigen Behörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 29 Abs. 1 des SächsMG die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:
 - Familiennamen,
 - Vorname unter Kennzeichnung des Rufnamens,
 - frühere Namen,
 - Doktorgrad,
 - Tag der Geburt,
 - Geschlecht,
 - gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
 - Anschrift der Nebenwohnung,
 - Tag des Einzuges,
 - Anschrift der Hauptwohnung,
 - Auskunftsperren.

Zu den Anschriftendaten gehören folgende Angaben: Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, Wohnungsnummer, Adresszusatz, gegebenenfalls Ortsteil der Haupt- und Nebenwohnung.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Auskunftsperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

- (2) Die Meldebehörde übermittelt der für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer zuständigen Behörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner und Einwohnerinnen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung in der Großen Kreisstadt Weißwasser bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer
 - a) seinen Anzeigepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) seinen Mitteilungspflichten nach § 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.